



# Satzung Geschäftsordnung Beitragsordnung





## INHALT

<b>Satzung</b>	5
<b>Geschäftsordnung</b>	23
<b>Beitragssordnung</b>	29



# Satzung

# SATZUNG DES BUNDESVERBANDES ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB)“, im Folgenden „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin. Der Verband kann Verbindungsbüros im In- und Ausland unterhalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verband ist ein Berufsverband. Er verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und ideellen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen zu vertreten, die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Regierungen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Europäischen Union und anderen für Bankfragen zuständigen internationalen Einrichtungen. Der Verband ist beim Deutschen Bundestag, beim EU-Parlament und bei der EU-Kommission akkreditiert.
- (3) Der Verband ist zugleich Arbeitgeberverband mit der Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu vertreten und die Mitglieder in diesen Fragen zu unterstützen. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden ausschließlich von der „Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“ wahrgenommen.
- (4) Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



- (5) Der Verband arbeitet mit ähnlichen Vereinigungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene zusammen.
- (6) Der Verband kann Einrichtungen oder Beteiligungen unterhalten, soweit dieses dem Vereinszweck dient.

### § 3 Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Banken sein oder werden, deren Anteile ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand direkt oder indirekt gehalten werden und/oder die besondere aus dem öffentlichen Interesse erwachsende oder im öffentlichen Interesse stehende Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können andere juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen sein oder werden, deren Interessen denen der in Abs. 2 genannten Banken gleich oder ähnlich sind.
- (4) Assoziierte Mitglieder können sein
  - a) Banken, andere juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, deren Mitwirkung im Verband sich auf die Verbandsarbeit im Rahmen der „Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“ nach § 8 dieser Satzung beschränkt,
  - b) Banken, andere juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz im Ausland, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen,
  - c) Banken, andere juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, deren Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Interesse an einem wechselseitigen Informationsaustausch besteht.

Assoziierte Mitglieder können im Regelfall nur Banken, andere juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die weniger als 250 Beschäftigte (Beschäftigte nach Köpfen) haben.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Verbandes besonders verdient haben.

## § 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder assoziiertes Mitglied ist beim Gesamtvorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Auflösung, Liquidation oder sonstigen Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit des ordentlichen, außerordentlichen oder assoziierten Mitglieds,
  - durch Tod des Ehrenmitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt aus dem Verband,
  - durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres des Verbandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein Mitglied kommt seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verband drei Monate nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung nicht nach;
  - das Insolvenzverfahren ist über das Vermögen eines Mitgliedes eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden oder ein Mitglied bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt;
  - ein Mitglied weigert sich wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den Gesamtvorstand, seinen satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen;



- d) ein Mitglied verstößt gegen den Zweck des Verbandes und setzt den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung durch den Gesamtvorstand fort;
  - e) der Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 4 dieser Satzung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben verpflichtet, die anteiligen Umlagen zu tragen, die auf den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft entfallen. Ausgeschlossene Mitglieder bleiben darüber hinaus verpflichtet, die für das Jahr des Ausschlusses zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in den Mitgliederversammlungen des Verbandes aus. Die Mitgliedschaft wird weiterhin nach näherer Maßgabe dieser Satzung durch Mitwirkung in den Gremien des Verbandes (Ausschüsse und Kommissionen) ausgeübt.
- (2) Wahlvorschläge können nur von ordentlichen Mitgliedern unterbreitet werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu unterstützen und zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (4) Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge jeweils erforderlichen Informationen zu erteilen und die sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung des Verbandes ergebenden Mitgliedsbeiträge und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten.
- (5) Der Zugang zu Dienstleistungsangeboten des Verbandes für assoziierte Mitglieder nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a) beschränkt sich auf die Leistungen des Arbeitsgeberverbandes (Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken) gemäß § 8. Assoziierte Mitglieder nach § 3 Abs. 4

Buchstabe b) und c) können insoweit auf Dienstleistungsangebote des Verbandes zu greifen, als dadurch eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.

## § 7 Einlagensicherungsfonds (Freiwillige Einlagensicherung)

- (1) Der Verband hat für seine Mitglieder, die nicht Mitglied der Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sind, den „Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“ (nachfolgend „Einlagensicherungsfonds“) als freiwillige Sicherungseinrichtung initiiert, die den Zweck verfolgt, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der ihr angeschlossenen Institute Hilfe zu leisten. Die Rechtsverhältnisse des Einlagensicherungsfonds, insbesondere die Mitgliedschaft in diesem, bestimmen sich nach den Regelungen in dessen Satzung.
- (2) Der Verband ist nach näherer Maßgabe der Satzung des Einlagensicherungsfonds mit Aufgaben der Geschäftsführung und der treuhänderischen Verwaltung des Fondsvermögens betraut.
- (3) Eine Änderung von Art, Inhalt und Umfang seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 verpflichtet den Verband nur, sofern der Gesamtvorstand dieser Änderung zugestimmt hat.

## § 8 Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes können der „Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“ beitreten. Der Beitritt ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits Mitglied eines anderen Arbeitgeberverbandes oder einer anderen Tarifgemeinschaft ist. Die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken endet durch Austritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband. Über den Beitritt zur Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken entscheidet der Tarifausschuss. Beitrags- und Austrittserklärungen sind über die Geschäftsstelle schriftlich an den Tarifausschuss zu richten, wobei keine Frist einzuhalten ist.
- (2) Für die Leitung und Vertretung der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken ist der Tarifausschuss zuständig. Dieser legt die Tarifpolitik fest und vertritt die Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken in den Tarifverhandlungen.



- (3) Der Tarifausschuss wird von den im Gesamtvorstand vertretenen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken berufen und aufgelöst. Der Tarifausschuss soll aus mindestens zwei Personen bestehen, von denen eine bei der Berufung zum Vorsitzenden bestimmt wird. Sie müssen bei ihrer Berufung Vorstandsmitglieder eines Instituts sein, das der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken angehört. Der Ausschussvorsitzende führt den Titel „Vorsitzender der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“.
- (4) Der Tarifausschuss wird von der durch ihn zu berufenden Kommission Tarifpolitik unterstützt. Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, gelten für die Kommission Tarifpolitik die § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 entsprechend.

## § 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus jeweils bis zu zwei Vertretern jedes ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedes sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl des Gesamtvorstands,
  - b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
  - c) die Abwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern und von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - d) die Entlastung von Gesamtvorstandsmitgliedern und von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,



- e) die Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands und den Abschluss von Mitgliedern auf Antrag des Gesamtvorstands,
  - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung,
  - g) die Erhebung von Umlagen für besondere Maßnahmen,
  - h) den Ressourcenplan,
  - i) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - j) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - k) die Änderung der Satzung,
  - l) die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beim Gesamtvorstand beantragt oder sonst vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich im Rahmen von Mitgliederversammlungen als Präsenzsitzung gefasst. Die virtuelle Teilnahme an der Präsenzsitzung (beispielsweise durch telefonische Zuschaltung oder Zuschaltung per Video oder mittels internetbasierter Konferenzlösungen) – sog. „gemischte Sitzung“ – ist zulässig und vom geschäftsführenden Vorstand zu ermöglichen. Findet die Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung oder als gemischte Sitzung statt, so soll sie am Sitz des Verbandes oder am Sitz eines ordentlichen Mitglieds durchgeführt werden. Der Präsident kann die Abhaltung einer rein virtuellen Sitzung (z. B. als Telefon-/Videokonferenz ohne Präsenzsitzung) anordnen. In der Einladung ist mitzuteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung virtuell teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern, das spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingehen muss, ist die Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung durchzuführen. Der Tag des Versands und der Durchführung der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht eingerechnet. Satz 2 gilt entsprechend auch für Präsenzsitzungen, die auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern als solche abgehalten werden.



- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Mitteilung des Termins, der Tagesordnung und gegebenenfalls der Einwahldaten. Der Tag des Versands sowie der Durchführung der Versammlung werden nicht eingerechnet.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; Abs. 6 gilt entsprechend, jedoch beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) An der Mitgliederversammlung können auf Einladung des Präsidenten auch Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen als Gäste teilnehmen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat vier Stimmen und jedes außerordentliche Mitglied zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes assoziierte Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimm-, aber volles Rederecht. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht und kann kein Stimmrecht für andere Mitglieder ausüben, wenn durch den Beschlussgegenstand ein Mitarbeiter des Mitgliedes entlastet oder das Mitglied oder ein Mitarbeiter des Mitglieds von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Mitglied und/oder einem seiner Mitarbeiter betrifft. Ein Mitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, wenn über seinen Ausschluss abgestimmt wird.
- (11) Mit der Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (12) Sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen.

- (13) Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (14) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmen der vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (15) Der Präsident kann eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikation anordnen, soweit ein Beschluss des Gesamtvorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung eilbedürftig ist.
- (16) Für Beschlussfassungen im Sinne von Abs. 15 gelten Abs. 8, 10 und 12 entsprechend. Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass es nicht auf die Zahl der vertretenen, sondern auf die Zahl der abgegebenen Stimmen ankommt. Zur Durchführung dieser Arten der Beschlussfassung bedient sich der Präsident des geschäftsführenden Vorstands, soweit dieser nicht vom Beschlussgegenstand persönlich betroffen ist. Die Frist, bis zu deren Ablauf die einzelnen Stimmen beim geschäftsführenden Vorstand oder im Fall dessen persönlicher Betroffenheit beim Präsidenten eingegangen sein müssen, beträgt eine Woche. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe des Beschlussantrags zur Post, bei Versendung per elektronischer Kommunikation am Tage nach der Versendung. Die Stimmen werden vom geschäftsführenden Vorstand bzw. im Fall von dessen persönlicher Betroffenheit, vom Präsidenten ausgezählt. Über eine Beschlussfassung im Sinne von Abs. 15 ist eine Niederschrift zu errichten, die vom geschäftsführenden Vorstand oder, sofern die Stimmen von dem Präsidenten auszuzählen waren, vom Präsidenten zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern unverzüglich in Abschrift bekannt zu geben ist.

## § 11    **Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an
- der Vorsitzende (Präsident),
  - der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Präsident),
  - mindestens zwei, höchstens zehn weitere Personen,
  - der jeweilige Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., soweit Gegenseitigkeit nach der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. (derzeit § 10 Abs. 1 c) besteht.



- (2) Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden jeweils einzeln gewählt, wobei einer von ihnen aus dem Vorstand einer Landesbank oder der DekaBank und einer aus dem Vorstand einer Förderbank kommen muss. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes können einzeln oder in einer Gesamtabstimmung gewählt werden. Dem Gesamtvorstand müssen mehr Mitglieder der Vorstände der Landesbanken und DekaBank angehören als Mitglieder der Vorstände der Förderbanken. Mitglied des Gesamtvorstandes i. S. d. § 11 Abs. 1 a-c kann nur sein, wer Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds ist.
- (3) Die Amtsperiode des Gesamtvorstandes beginnt unmittelbar im Anschluss an dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie endet jeweils mit dem Abschluss des Wahlverfahrens in der Mitgliederversammlung. Gesamtvorstandswahlen finden jeweils in der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung statt, die auf die Mitgliederversammlung folgt, in der eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchgeführt wurde. Die Wiederwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Gesamtvorstand kann zu einmaligen, zeitweiligen und ständigen Beratungen Gäste einladen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
- Entscheidungen über Angelegenheiten von strategischer oder grundsätzlicher Bedeutung,
  - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Auswahl und Benennung des Hauptgeschäftsführers sowie – auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers – eines stellvertretenden Hauptgeschäftsführers,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand,
  - die Zustimmung zum Ressourcenplan,
  - die Überwachung der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsstelle,
  - die Einsetzung, Besetzung und Auflösung der Gremien des Verbandes (Ausschüsse und Kommissionen),
  - die Beratung der Prüfungsergebnisse,
  - die Beschlussfassung über das Eingehen und die Beendigung von Mitgliedschaften des Verbandes,



- j) die Anlagegrundsätze auf Basis eines Vorschlages des Anlageausschusses,
  - k) außergewöhnliche Geschäfte des Verbandes, die über die laufende Verbandstätigkeit hinausgehen.
- (6) Für die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands gilt – wenn dessen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen – § 31a BGB mit der Maßgabe, dass sie nur bei Vorsatz haften und – außer im Fall von Vorsatz – Freistellung verlangen können (§ 31a Abs. 2 Satz 2 BGB). Kann nach § 31a Abs. 2 BGB Freistellung verlangt werden, kann diese erst bei Fälligkeit verlangt werden; Sicherheit kann nicht verlangt werden.
- (7) Folgende Geschäfte bedürfen, soweit sie nicht in einem genehmigten Ressourcenplan enthalten sind, der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen.
- (8) Die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben werden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten wahrgenommen, bei dessen Verhinderung vom jeweils dienstältesten Mitglied des Gesamtvorstands.
- (9) Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 erlischt vor Ablauf seiner Amtsperiode
- a) mit seinem Ausscheiden aus den Diensten des Mitglieds, dem das jeweilige Gesamtvorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat,
  - b) mit dem Ausscheiden des Mitglieds, dem das jeweilige Gesamtvorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat, aus dem Verband,
  - c) mit der Niederlegung seines Amtes; die Niederlegung erfolgt durch schriftliche unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes; soweit in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, wird die Niederlegung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab ihrem Zugang wirksam;
  - d) durch Abwahl.
- (10) Ist ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ausgeschieden, ist in der auf den Zugang der Niederlegungserklärung folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Gesamtvorstands-



mitglieds vorzunehmen. In der Zwischenzeit führt ein vom jeweiligen Mitgliedsinstitut nach freiem Ermessen zu bestimmendes Vorstandsmitglied aus dem Institut des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds das Mandat stimmberechtigt fort.

- (11) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen des Verbandes und sonstigen Einrichtungen teilzunehmen. Auf Aufforderung des Präsidenten haben einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes, bei Aussprachen zu diese/s Gesamtvorstandsmitglied/er betreffenden Beschlussgegenständen, den Raum bzw. die Sitzung für die Dauer der Aussprache zu verlassen.
- (12) Gesamtvorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen, wobei der Tag des Versands sowie der Durchführung der Sitzung nicht eingerechnet werden. Der Präsident legt fest, ob die Sitzung als reine Präsenzsitzung erfolgt, ob die virtuelle Teilnahme an der Präsenzsitzung (beispielsweise durch telefonische Zuschaltung oder Zuschaltung per Video oder internetbasierter Konferenzlösungen) – sog. „gemischte Sitzung“ – möglich ist oder ob die Sitzung rein virtuell (z. B. als reine Telefon-/Videokonferenz ohne Präsenzsitzung) abgehalten wird. In der Einladung sind Termin, Ort und/oder Einwahldaten und Tagesordnung mitzuteilen. Es müssen mindestens zwei reguläre Gesamtvorstandssitzungen p. a. abgehalten werden. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Präsident ist auf Verlangen eines Gesamtvorstandsmitglieds verpflichtet, zu einem im Verlangen näher bestimmten Befassungsgegenstand unverzüglich, nach pflichtgemäßem Ermessen entweder eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, die Tagesordnung einer einberufenen Sitzung zu ergänzen oder ein Verfahren nach Abs. 17 einzuleiten. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
- (13) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der mitwirkenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (14) Mitglieder des Gesamtvorstandes können an Beschlüssen in Gesamtvorstandssitzungen auch durch vorherige schriftliche Stimmabgabe („Stimmbotschaft“) gegenüber dem Präsidenten teilnehmen. Stimmbotschaften sind bei Abstimmungen zu berücksichtigen.
- (15) Bei Beschlussgegenständen, die ein Gesamtvorstandsmitglied persönlich betreffen, ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

(16) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Stimmbotschaften gemäß Abs. 14 sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(17) Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch ohne Aussprache durch schriftliche oder elektronische Kommunikation gefasst werden, wenn kein Gesamtvorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und alle Gesamtvorstandsmitglieder Gelegenheit haben, an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Protokollierung erfolgt in entsprechender Anwendung von Abs. 16.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand / Hauptgeschäftsführer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem Hauptgeschäftsführer. Zusätzlich kann ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
- (2) Die Wahl des Hauptgeschäftsführers erfolgt jeweils für fünf Jahre. Im Wahlbeschluss kann eine kürzere Periode festgelegt werden. Gleiches gilt für die Wahl des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt. Gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten als besondere Vertreter im Sinne von § 30 Abs. 1 BGB vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand setzt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes um und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand laufend über die Arbeit der Geschäftsstelle zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Er ist dem Gesamtvorstand gegenüber für die Verwaltung und ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle, Sondereinrichtungen, Beteiligungen und Gesellschaften des Verbandes verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.



- (5) Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer ist der Präsident, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident als besondere Vertreter im Sinne von § 30 Abs. 1 BGB zuständig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht der Präsident im Einzelfalle etwas Abweichendes bestimmt.

## § 13 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand eingerichtet und aufgelöst.
- (2) Ausschüsse sollen zur Meinungsbildung des Verbandes zu aktuellen politischen und geschäftlichen Fragestellungen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet beitragen und diesbezüglich Empfehlungen für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand erarbeiten.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen dürfen nur Personen sein, die das Amt eines Vorstandes bei einem Mitglied ausüben. Die Ausschussmitglieder werden grundsätzlich von ordentlichen Mitgliedern in der Regel aus ihren Reihen vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand berufen; bei bereits eingerichtetem Ausschuss ist dieser zuvor anzuhören. In einzelnen Fällen können den Ausschüssen auch Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern angehören, sofern Ausschuss und Gesamtvorstand zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Einsetzung von Ausschüssen, ihre Besetzung und ihre Auflösung zu unterrichten.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen einen Ausschussvorsitzenden. Für die Verfahrensweise gilt § 11 Abs. 12 bis 17 entsprechend.

## § 14 Kommissionen

- (1) Kommissionen werden vom Gesamtvorstand eingerichtet und aufgelöst.
- (2) Aufgabe der Kommissionen ist die Vorbereitung von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand sowie der

Geschäftsstelle auf ihrem jeweiligen Fachgebiet, die nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand auch an die Mitglieder gerichtet werden können.

- (3) § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und § 13 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 15 Amtsausübung

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des Verbandes erfolgt ehrenamtlich. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

## § 16 Ressourcenplan, Jahresabschluss, Prüfungen und Anlageausschuss

- (1) Die laufenden Ausgaben werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld gedeckt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel auf der Grundlage der Bilanzsumme der Mitglieder ermittelt. Der konkrete Maßstab zur Ermittlung der Beitragshöhe für das einzelne Mitglied sowie das Verfahren zur Festsetzung der Beiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Für die Finanzierung besonderer Maßnahmen können durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel aller vorhandenen Stimmen auf Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen beschlossen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres einen Ressourcenplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen, der der Zustimmung von Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Dieser sowie das Rechnungswesen des Verbandes werden durch einen jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss sowie die Prüfberichte und Testate, alternativ die Bescheinigung gemäß Abs. 4, des Wirtschaftsprüfers unverzüglich dem Gesamtvorstand vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfungen wird vom Gesamtvorstand beraten. Der Jahresabschluss ist anschließend recht-



zeitig zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Der Jahresabschluss wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

- (4) Sofern die Bücher durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt werden und der Jahresabschluss des Verbandes durch diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wird, müssen in Abweichung zu Abs. 3 der Jahresabschluss sowie das Rechnungswesen des Verbandes nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden. Der Jahresabschluss muss in diesen Fällen mit der Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend den aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) einschließlich einer Würdigung der Plausibilität der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsverzeichnisse versehen sein. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstattet in diesen Fällen auf der Gesamtvorstandssitzung und Mitgliederversammlung, in der der Jahresabschluss vorgelegt werden muss, Bericht über den Jahresabschluss.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen Anlageausschuss bestellen, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die nicht notwendigerweise dem Vorstand von Mitgliedsinstituten angehören. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre und kann erneuert werden. Der Anlageausschuss hat die Aufgabe, Anlagegrundsätze auszuarbeiten, die dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwaltung des Verbandsvermögens zu unterstützen und zu überwachen. Die Anlagegrundsätze sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Anlageausschuss berichtet über seine Tätigkeit unmittelbar an den Gesamtvorstand.

## § 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes entscheidet, wählt – statt des geschäftsführenden Vorstands, dessen Amtszeit mit Fassung des Auflösungsschlusses endet – mindestens zwei, höchstens fünf jeweils zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren und bestimmt nach Bereinigung sämtlicher Verbindlichkeiten (einschließlich Pensionszusagen) über die Verwendung des verbliebenen Verbandsvermögens.

## § 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 26. August 2021.

Berlin, 11. September 2023

# Geschäftsordnung



# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE DES BUNDESVERBANDES ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)

Der Vorstand des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) hat gemäß § 11 Abs. 6 lit. D) der Satzung am 22.11.2017 die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des VÖB geändert und ihr folgende Fassung gegeben:

## § 1 Präambel

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Verbandes bedient sich der Vorstand zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Umsetzung seiner Beschlüsse des Hauptgeschäftsführers. In dieser Geschäftsordnung werden die wesentlichen Aufgaben und Pflichten des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsstelle geregelt.

## § 2 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die mit der Geschäftsführung des Verbandes verbundenen Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers auszuführen.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es ferner, die Organe, die Gremien und die weiteren Einrichtungen des Verbandes zu beraten und zu betreuen, insbesondere deren Termine vorzubereiten und zu planen, die Sitzungen zu organisieren, Protokolle zu führen und zu verteilen und die erforderlichen fachlichen und sachlichen Zuarbeiten zu erledigen.
- (3) Der Geschäftsstelle obliegt die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu Einzelfragen auf ihren jeweiligen Fachgebieten erarbeiten, die der Vorbereitung der Meinungsbildung des Verbandes dienen. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern des Verbandes entsandt. Für die Tätigkeit der Arbeitskreise gelten im Übrigen die Regelungen in § 11 Abs. (14) Satz 1 und Satz 2 und Abs. (16) Satz 1 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass Sitzungen der Arbeitskreise von der Geschäftsstelle einberufen und von Mitarbeitern der Geschäftsstelle geleitet werden.



- (4) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass der Vorstand über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen informiert wird. Termine von Sitzungen sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an Sitzungen von Arbeitskreisen teilzunehmen.
- (5) Weitere Einrichtungen, in denen Vertreter der Mitglieder zusammenkommen (z. B. Tagungen, Workshops) können durch die Geschäftsstelle eigeninitiativ oder auf Wunsch von Mitgliedern einberufen werden.

### § 3 Aufgaben und Pflichten des Hauptgeschäftsführers

- (1) Aufgabe des Hauptgeschäftsführers ist es, unter Beachtung der Gesetze, der Satzung des Verbandes, seines Anstellungsvertrags und dieser Geschäftsordnung, die Geschäftsstelle unter Beachtung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes verantwortlich zu leiten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer unterstützt die Tätigkeit der Organe und Gremien einschließlich der Arbeitskreise des Verbandes; insbesondere dadurch, dass
  - a) möglichst rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres der Terminplan für die Sitzungen abgestimmt und bekanntgegeben wird,
  - b) die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen entsprechend der satzungsgemäßen Vorgaben rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungstag zur Post aufgegeben werden,
  - c) über die Sitzungen Niederschriften angefertigt werden,
  - d) die Beschlüsse des Vorstands sachgerecht vorbereitet und umgesetzt werden.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer sorgt für eine sachgerechte Organisation der Geschäftsstelle; insbesondere dadurch, dass
  - a) der Vollzug des Ressourcenplanes laufend auf Übereinstimmung mit der Planung überprüft wird,
  - b) ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und Verantwortungsbereiche geschaffen werden,
  - c) auf allen Hierarchieebenen Vertretungsregelungen bestehen und dass eindeutig geregelt ist, welche Personen für den Verband zeichnungsberechtigt sind und welche Personen über Bankkonten des Verbandes verfügen dürfen,



- d) vor Abschluss eines Anschaffungsgeschäftes (Tätigung von Investitionen) im Werte von mehr als € 25.000,00 (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall mindestens drei Angebote eingeholt werden,
  - e) vor der Zahlung von Rechnungen eine Richtigkeitsprüfung durch mindestens zwei Mitarbeiter erfolgt und die Richtigkeitsprüfung dokumentiert wird („Vier-Augen-Prinzip“),
  - f) eine Regelung zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen besteht,
  - g) bei Verfügungen über Bankkonten des Verbandes das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt wird,
  - h) die Regelungen über die sachgerechte Organisation der Geschäftsstelle in einem Arbeitshandbuch für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zusammengefasst sind und dieses laufend fortgeführt wird.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer sorgt für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem Verband gemäß § 7 der Satzung des Verbandes i. V. m. der Satzung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken in Deutschland e.V., Berlin, übertragenen Aufgaben.
- (6) Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptgeschäftsführers für
- a) Fachveröffentlichungen und Fachvorträge,
  - b) Übernahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten.

## § 4 Verhältnis von Vorstand und Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer verrichtet seine Tätigkeit nach Maßgabe der Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer unterrichtet den Vorstand laufend über die Arbeit der Geschäftsstelle und über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Innerhalb des Vorstandes ist der Präsident unmittelbarer Dienstvorgesetzter und Ansprechpartner des Hauptgeschäftsführers und damit formell zur Entgegennahme und – im Rahmen und unter Beachtung der vorstandsinternen Beschlüsse und Beschlusserfordernisse – zur Abgabe von sämtlichen Erklärungen betreffend die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers ermächtigt. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gelten die Vertretungsregelungen nach § 11 Abs. (9) der Satzung.



- (4) Die Regelungen in Abs. 3 gelten auch in Ansehung der Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten des Hauptgeschäftsführers gegenüber dem Vorstand. Den übrigen Vorstandsmitgliedern bleibt unbenommen, vom Hauptgeschäftsführer unmittelbar Auskunft zu verlangen.
- (5) Die Regelungen in Abs. 3 gelten ferner für sämtliche Erklärungen betreffend das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers.

## § 5 Vertretungsbefugnis des Hauptgeschäftsführers; zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Hauptgeschäftsführer darf im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Rechtsgeschäfte im Namen des Verbandes abschließen, insbesondere solche, die erforderlich sind, um einen genehmigten Ressourcenplan durchzuführen.
- (2) Zu folgenden Geschäften bedarf der Hauptgeschäftsführer der Zustimmung des Vorstandes:
  - a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen oder Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall den Verband mit mehr als € 150.000,00 p. a. (ohne Mehrwertsteuer) verpflichten, soweit das Vertrags- oder Dauerschuldverhältnis nicht in einem genehmigten Ressourcenplan enthalten ist. Über die Einstellung von leitenden Angestellten informiert die Hauptgeschäftsführung das Präsidium unverzüglich und den Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.
  - b) Eingehung von Mitgliedschaften bei anderen Vereinen, soweit die dafür zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge nicht in einem genehmigten Ressourcenplan enthalten sind
  - c) Gewährung von Spenden, soweit die Spende im Einzelfall einen Betrag von € 1.000,00 übersteigt.
  - d) alle Geschäfte, zu denen der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss,
  - e) alle Geschäfte, die über die gewöhnliche Verbandstätigkeit hinausgehen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes ferner für die:
  - a) Übernahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter vertreten. Er darf im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte Untervollmachten erteilen.



## § 6 Ressourcenplan / Jahresabschluss

- (1) Der Hauptgeschäftsführer ist für die rechtzeitige Erstellung und Zuleitung des Entwurfes eines Ressourcenplanes für das jeweilige Geschäftsjahr des Verbandes nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 der Satzung des Verbandes verantwortlich.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer unterrichtet den Vorstand unterjährig regelmäßig über den Vollzug des Ressourcenplanes und weist ihn auf wesentliche Abweichungen vom ursprünglichen Ressourcenplan hin.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer sorgt dafür, dass das Rechnungswesen und der Jahresabschluss des Verbandes gemäß der Vorschriften in § 16 Abs. 3 der Satzung rechtzeitig erstellt, geprüft und den jeweils zuständigen Organen des Verbandes zugeleitet werden.

## § 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung des Verbandes haben uneingeschränkten Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern.

Berlin, 23. November 2017

## Beitragsordnung



## BEITRAGSORDNUNG DES BUNDESVERBANDES ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) hat gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung am 25. Oktober 2000 die folgende nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2002 in § 3 b) überarbeitete, nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 in § 4 ergänzte, nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2004 in § 5 ergänzte, nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2014 in § 1 geänderte und nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. August 2023 neu gefasste Beitragsordnung mit Anlagen beschlossen. Diese tritt sofort in Kraft; sie gilt für die Beiträge ab dem 1. Januar 2024. Für die Beiträge bis zum 31. Dezember 2023 gilt die Beitragsordnung in der bisherigen Fassung.

### § 1 Festsetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres über den Ressourcenplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Ressourcenplan enthält die Beitragsumlage, die der Verein nach Abzug von voraussichtlichen Zinserträgen und sonstigen Einnahmen zur Finanzierung seiner Ausgaben im folgenden Geschäftsjahr benötigt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grundlage der sich aus dem Ressourcenplan ergebenen Beitragsumlage innerhalb des ersten Monats des laufenden Geschäftsjahres nach Maßgabe dieser Beitragsordnung berechnet und festgesetzt.

### § 2 Regelbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

- (1) Der auf die einzelnen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entfallende Anteil an der Beitragsumlage nach § 1 Abs. 1 ist der „Regelbeitrag“. Der Regelbeitrag eines Mitglieds setzt sich vorbehaltlich § 3 aus dem bilanzparameterabhängigen Anteil des Mitgliedes und dem Sockelbeitrag zusammen. Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt entsprechend des als **Anlage „§ 2 Abs. 1“** beigefügten auf Grundlage fiktiver Werte erstellten Berechnungsschemas nach der nachstehenden Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der **Anlage „Sonderfälle“**.



- (2) Zunächst wird der Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler gebildet. Dazu wird von der nach § 1 Abs. 1 ermittelten Beitragsumlage die Summe der Festbeiträge (siehe § 4) abgezogen.
- (3) Von dem Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler werden ab dem Jahr 2024 12,5 % und ab dem Jahr 2025 15 % auf die Regelbeitragszahler nach Köpfen verteilt („Sockelbeitrag“).<sup>1)</sup> Nach dem Abzug der Summe der von den Regelbeitragszahlern zu tragenden Sockelbeträge von dem Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler verbleibt der „Restbetrag“.
- (4) Der Restbetrag wird bilanzparameterabhängig wie folgt auf die Regelbeitragszahler verteilt:
- Die Bilanzsumme jedes Regelbeitragszahlers abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) bildet den „Bilanzparameter“. Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Bilanzsumme im Sinne der Inlandsbilanzsumme einschließlich Auslandsfilialen sowie die Verbindlichkeiten gem. § 21 Abs. 1 RechKredV gemäß dem Jahresabschluss per 31.12. des vorletzten Geschäftsjahres („Basisjahr“), bezogen auf das betreffende Geschäftsjahr der Beitragsumlage. Bei außerordentlichen Mitgliedern werden in der Folge jeweils nur 50 % der so berechneten Bilanzparameter angesetzt.
  - Die Summe der Bilanzparameter der ordentlichen Mitglieder wird zu der Summe der Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler ins Verhältnis gesetzt. Der so ermittelte prozentuale Anteil bestimmt den Anteil am Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler, der auf die ordentlichen Mitglieder insgesamt entfällt. Der Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler umfasst auch die Sockelbeiträge. Der auf die ordentlichen Mitglieder entfallende bilanzparameterabhängige Anteil am Restbetrag ergibt sich aus dem so ermittelten Anteil am Gesamtbeitrag abzüglich der Summe der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Sockelbeiträge.
  - Der bilanzparameterabhängige Anteil der außerordentlichen Mitglieder am Restbetrag ergibt sich bei entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 4 b).
- (5) Der bilanzparameterabhängige Anteil eines ordentlichen Mitgliedes wird wie folgt berechnet: Der Bilanzparameter des einzelnen ordentlichen Mitglieds wird zu der Summe der Bilanzparameter sämtlicher ordentlichen Mitglieder ins Verhältnis gesetzt; in dem entsprechenden Verhältnis trägt das ordentliche Mitglied den auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden bilanzparameterabhängigen Anteil am Restbetrag. Der bilanzparameterabhängige Anteil der außerordentlichen Mitglieder ergibt sich bei entsprechender Anwendung des vorstehenden Satzes.

<sup>1)</sup> Im Jahr 2023 beträgt der Sockelbeitrag 10 %.



### § 3 Beitragsobergrenze

- (1) Der Regelbeitrag eines Mitglieds darf 1.500.000 EUR („Beitragsobergrenze“) nicht überschreiten. Sofern ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder eine die Beitragsobergrenze überschreitende rechnerische Beitragslast trifft, wird der die Beitragsobergrenze übersteigende Betrag oder werden die die Beitragsobergrenze übersteigenden Beträge („Übersteigender Betrag“) wie in dem als **Anlage „§ 3“** beigefügten, auf Grundlage fiktiver Werte erstellten Berechnungsschema, ersichtlich und wie nachfolgend beschrieben auf die übrigen Regelbeitragszahler umgelegt.
- (2) Von der Summe der Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler wird die Summe der Bilanzparameter der Mitglieder, deren rechnerische Beitragslast die Beitragsobergrenze überschreitet, abgezogen.
- (3) Der Bilanzparameter eines Regelbeitragszahlers, dessen Regelbeitrag die Beitragsobergrenze nicht überschreitet, wird ins Verhältnis zu der nach Abs. 2 gebildeten Differenz der Bilanzparameter gesetzt. Der so gebildete Quotient ist der Anteil, mit dem der jeweilige Regelbeitragszahler die zusätzliche Beitragslast aus dem Übersteigenden Betrag trägt („Kappungsbeitrag“).
- (4) Bei Überschreiten der Beitragsobergrenze bei einem oder mehreren Regelbeitragszahldern setzt sich der Regelbeitrag abweichend von § 2 neben dem Sockelbeitrag (§ 2 Abs. 3) und dem bilanzparameterabhängigen Anteil (§ 2 Abs. 4 und 5) auch aus dem Kappungsbeitrag zusammen.
- (5) Sofern der Regelbeitrag eines Mitgliedes erst durch den Kappungsbeitrag rechnerisch die Beitragsobergrenze übersteigen würde, ist der die Beitragsobergrenze übersteigende Betrag unter entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 bis 4 auf die übrigen Mitglieder, deren Beiträge die Beitragsobergrenze nicht übersteigen, zu verteilen.

### § 4 Festbeiträge der assoziierten Mitglieder

- (1) Der Gesamtvorstand setzt für jedes assoziierte Mitglied einen jährlichen Festbeitrag fest („Festbeitrag“). Der Festbeitrag liegt unter dem Beitrag, der sich nach §§ 2 und 3 der Beitragsordnung für dieses assoziierte Mitglied voraussichtlich ergeben würde, wenn es



außerordentliches Mitglied wäre. Die Entscheidung über die Höhe des Festbeitrags trifft der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 der Satzung.

- (2) Bei der Entscheidung des Gesamtvorstands über die Höhe des festzusetzenden Festbeitrags ist grundsätzlich die Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigte nach Köpfen) bei dem assoziierten Mitglied als Richtgröße zu berücksichtigen. Dabei soll der Festbeitrag bei assoziierten Mitgliedern mit
  - a) bis zu 100 Beschäftigten mindestens 10.000 EUR
  - b) über 100 Beschäftigten mindestens 20.000 EURbetrugen. Die Anzahl der Beschäftigten ist dem Gesamtvorstand von dem jeweiligen assoziierten Mitglied für Zwecke der Beitragsfestsetzung mitzuteilen.
- (3) Festbeiträge werden jeweils für bis zu drei Geschäftsjahre festgesetzt. Für Geschäftsjahre, für die der Festbeitrag jeweils noch nicht festgesetzt wurde, entscheidet der Gesamtvorstand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs – wiederum für bis zu drei Geschäftsjahre.
- (4) Vor Änderung der Beitragsordnung am 1. August 2023 gewährte Fest- bzw. Sonderbeitragsregelungen behalten bis zu deren Auslaufen ihre Gültigkeit. Soweit bei bereits gewährten Fest- bzw. Sonderbeitragsregelungen keine Befristung vorgesehen ist, beschließt der Gesamtvorstand zeitnah über die Befristung bzw. die Anpassung des Festbeitrags.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand bei assoziierten Mitgliedern aus Gründen des Interesses an einem wechselseitigen Informationsaustausch, z.B. bei der Mitgliedschaft eines Verbandes, auf Mitgliedsbeiträge ganz verzichten. Die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erfolgt nach entsprechender Antragstellung. Für solche Beschlussfassungen des Gesamtvorstands ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Entscheidungen des Gesamtvorstands nach diesem § 4 sind schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.



## § 5 Maßgebliche Zeitpunkte und Fälligkeit

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind die Verhältnisse des Mitglieds zum Zeitpunkt des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ressourcenplan nach § 1 Abs. 1 maßgebend. Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse eines Mitglieds werden nur berücksichtigt, soweit sie Eingang in die Berechnung oder Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach §§ 2, 3 und 4 finden konnten. Vorbehaltlich eines Verzichts auf Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 5 hat ein neu aufgenommenes Mitglied, dessen Beitritt bei der Berechnung oder Festsetzung der Mitgliedsbeiträge noch nicht berücksichtigt war, den nach Maßgabe dieser Beitragsordnung und der Anlage „Sonderfälle“ (dort insbesondere lit. g)) zu berechnenden Regelbeitrag oder ggf. festzusetzenden Festbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten, wenn die Aufnahme im ersten Halbjahr erfolgte. Bei einer Aufnahme im zweiten Halbjahr reduziert sich der von dem neu aufgenommenen Mitglied zu zahlende Beitrag um die Hälfte.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Eingang der Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags bei dem jeweiligen Mitglied zur Zahlung fällig. Die Mitteilungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres versandt.

## § 6 Anpassung und Gültigkeit

- (1) Die Beitragssystematik wird im Falle erheblicher Veränderungen, zum Beispiel des Verbandshaushalts- oder in der Mitgliederstruktur, erneut bewertet.
- (2) Die Beitragsordnung ist so lange gültig, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands geändert wird.
- (3) Die Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile der Beitragsordnung.



## ANLAGEN



## ANLAGE § 2 ABS. 1 DER BEITRAGSORDNUNG

### Berechnungsschema Regelbeiträge

#### Fiktive Mitgliederstruktur<sup>1)</sup>

Beitragsumlage	10.000.000 EUR
Festbeiträge	1.000.000 EUR
Sockelbeitragsfaktor	15 %
Anzahl der Regelbeitragszahler	16
davon ordentliche Mitglieder (oM)	11
davon außerordentliche Mitglieder (aoM)	5
 Bilanzparameter <sup>2)</sup> von 5 oM jeweils	1.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 5 oM jeweils	2.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 1 oM jeweils	5.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 2 aoM jeweils	1.500.000.000 EUR
Bilanzparameter von 3 aoM jeweils	800.000.000 EUR
 Summe der Bilanzparameter (nur oM)	20.000.000.000 EUR
Summe der Bilanzparameter (nur aoM)	5.400.000.000 EUR

<sup>1)</sup> Die gewählten Zahlen beruhen als Rechenbeispiel auf einer fiktiven Mitgliederstruktur und haben keine präjudizielle Wirkung.

<sup>2)</sup> Bilanzparameter ist der Berechnungsparameter gem. § 2 Abs. 4 lit. a)



### Sockelbeitrag gem. § 2 Abs. 3

10.000.000 EUR	Beitragsumlage gem. § 1
- 1.000.000 EUR	Festbeiträge gem. § 4
= 9.000.000 EUR	Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler

9.000.000 EUR	Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler
* 15 %	Sockelbeitragsquote gem. § 2 Abs. 3
= 1.350.000 EUR	Summe der Sockelbeiträge

1.350.000 EUR	Summe der Sockelbeiträge
÷ 16	Anzahl der Regelbeitragszahler
= 84.375 EUR	Individueller Sockelbeitrag

9.000.000 EUR	Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler
- 1.350.000 EUR	Summe der Sockelbeiträge
= 7.650.000 EUR	Restbetrag



## Berechnungsschema für ordentliche Mitglieder (oM)

### Bilanzparameterabhängiger Anteil gem. § 2 Abs. 4

20.000.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter (nur oM)
÷ 22.700.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler (aoM nur 50 %)
= 88,11 %	Anteil der oM
88,11 %	Anteil der oM
* 9.000.000 EUR	Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler
= 7.929.900 EUR	Gesamtbeitragsanteil oM gem. § 2 Abs. 4 lit. b)
7.929.900 EUR	Gesamtbeitragsanteil oM gem. § 2 Abs. 4 lit. b)
- 928.125 EUR	Summe der individuellen Sockelbeiträge (nur oM)
= 7.001.775 EUR	<b>Bilanzparameterabhängiger Anteil der oM am Restbetrag gem. § 2 Abs. 4 lit. b) Satz 4</b>

### Individueller Beitrag<sup>3)</sup>

5.000.000.000 EUR	Individueller Bilanzparameter des oM
÷ 20.000.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter (nur oM)
= 25,00 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut an Mitgliedergruppe oM
25,00 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut an Mitgliedergruppe oM
* 7.001.775 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil der oM am Restbetrag gem. § 2 Abs. 4 lit. b) Satz 4
= 1.750.444 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut nach § 2 Abs. 5
1.750.444 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut nach § 2 Abs. 5
+ 84.375 EUR	Individueller Sockelbeitrag
= 1.834.819 EUR	<b>Individueller Beitrag<sup>3)</sup> nach § 2 Abs. 1</b>

<sup>3)</sup> oM mit einem Bilanzparameter nach § 2 Abs. 4 lit. a) von 5.000.000.000 EUR.



## Berechnungsschema für außerordentliche Mitglieder (aoM)

### Bilanzparameterabhängiger Anteil gem. § 2 Abs. 4

2.700.000.000 EUR	50 % der Summe der Bilanzparameter (nur aoM)
÷ 22.700.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler (aoM nur 50 %)
= 11,89 %	Anteil der aoM

11,89 %	Anteil der aoM
* 9.000.000 EUR	Gesamtbeitrag aller Regelbeitragszahler
= 1.070.100 EUR	Gesamtbeitragsanteil aoM gem. § 2 Abs. 4 lit. c)

1.070.100 EUR	Gesamtbeitragsanteil aoM gem. § 2 Abs. 4 lit. c)
- 421.875 EUR	Summe der individuellen Sockelbeiträge (nur aoM)
= 624.225 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil der aoM am Restbetrag gem. § 2 Abs. 4 lit. c)

### Individueller Beitrag<sup>4)</sup>

750.000.000 EUR	50 % des individuellen Bilanzparameters des aoM
÷ 2.700.000.000 EUR	50 % der Summe der Bilanzparameter (nur aoM)
= 27,78 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut an Mitgliedergruppe aoM
27,78 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut an Mitgliedergruppe aoM
* 648.225 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil der oM am Restbetrag gem. § 2 Abs. 4 lit. c)
= 180.077 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut nach § 2 Abs. 5
180.077 EUR	Bilanzparameterabhängiger Anteil Einzelinstitut nach § 2 Abs. 5
+ 84.375 EUR	Individueller Sockelbeitrag
= 264.452 EUR	Individueller Beitrag <sup>4)</sup> nach § 2 Abs. 1

<sup>4)</sup> aoM mit einem Bilanzparameter von 1.500.000.000 EUR, der nach § 2 Abs. 4 lit. a) zu 50 % in die Berechnung einfließt.



## ANLAGE § 3 DER BEITRAGSORDNUNG

### Berechnungsschema Beitragsobergrenze

#### Fiktive Mitgliederstruktur<sup>1)</sup>

Beitragsumlage	10.000.000 EUR
Festbeiträge	1.000.000 EUR
Sockelbeitragsfaktor	15 %
Anzahl der Regelbeitragszahler	16
davon oM	11
davon aoM	5
 Bilanzparameter <sup>2)</sup> von 5 oM jeweils	1.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 5 oM jeweils	2.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 1 oM jeweils	5.000.000.000 EUR
Bilanzparameter von 2 aoM jeweils	1.500.000.000 EUR
Bilanzparameter von 3 aoM jeweils	800.000.000 EUR
 Summe der Bilanzparameter (nur oM)	20.000.000.000 EUR
 Summe der Bilanzparameter (nur aoM)	5.400.000.000 EUR

#### Regelbeiträge gem. § 2

Mitgliedsbeitrag 1 oM (Bilanzparameter: 5.000.000.000)	1.834.819 EUR
Mitgliedsbeitrag 5 oM (Bilanzparameter: 2.000.000.000)	784.553 EUR
Mitgliedsbeitrag 5 oM (Bilanzparameter: 1.000.000.000)	434.464 EUR
Mitgliedsbeitrag 2 aoM (Bilanzparameter: 1.500.000.000)	264.452 EUR
Mitgliedsbeitrag 3 aoM (Bilanzparameter: 800.000.000)	180.377 EUR

#### Beitragsobergrenze gem. § 3 Abs. 1

**1.500.000 EUR**

<sup>1)</sup> Die gewählten Zahlen beruhen als Rechenbeispiel auf einer fiktiven Mitgliederstruktur und fiktiven Sockel- und Regelbeiträgen und haben keine präjudizelle Wirkung.

<sup>2)</sup> Bilanzparameter ist der Berechnungsparameter gem. § 2 Abs. 4 lit. a)



## Übersteigende Beiträge

1.834.819 EUR	Regelbeitrag des Instituts gem. § 2
- 1.500.000 EUR	Beitragsobergrenze gem. § 3 Abs. 1
= 334.819 EUR	Übersteigender Betrag eines einzelnen Mitglieds nach § 3 Abs. 1 (falls > 0)
334.819 EUR	Übersteigender Betrag eines einzelnen Mitglieds nach § 3 Abs. 1 (falls > 0)
<b>334.819 EUR</b>	<b>Summe Übersteigende Beträge aller Mitglieder nach § 3 Abs. 1</b>

## Bezugsgröße

20.000.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter (oM)
+ 2.700.000.000 EUR	50 % der Summe der Bilanzparameter (aoM)
= 22.700.000.000 EUR	Summe Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler
22.700.000.000 EUR	Summe Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler
- 5.000.000.000 EUR	Summe der Bilanzparameter gekappter Mitglieder
= <b>17.700.000.000 EUR</b>	<b>Summe Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler abzüglich Bilanzparameter gekappter Mitglieder nach § 3 Abs. 2</b>

**Individueller Beitrag für ordentliche Mitglieder<sup>3)</sup>**

2.000.000.000 EUR	Individueller Bilanzparameter gem. § 2 Abs. 4 lit. a) des oM
÷ 17.700.000.000 EUR	Summe Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler abzüglich Bilanzparameter gekappter Mitglieder nach § 3 Abs. 2
= 11,30 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil des oM nach § 3 Abs. 3
* 11,30 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil des oM nach § 3 Abs. 3
* 334.819 EUR	Übersteigender Betrag nach § 3 Abs. 1
= 37.835 EUR	Kappungsbeitrag des oM nach § 3 Abs. 3
+ 37.835 EUR	Kappungsbeitrag des oM nach § 3 Abs. 3
+ 784.553 EUR	Regelbeitrag gem. § 2
= 822.388 EUR	<b>Individueller Beitrag<sup>3)</sup> nach § 3 Abs. 4</b>

<sup>3)</sup> oM mit einem Bilanzparameter von 2.000.000.000 EUR; Umverteilung auf Einzelmitglied erfolgt gem. § 3 Abs. 5 nur bis zur Beitragsobergrenze gem. § 3 Abs. 1; ggf. darüber hinausgehende Beträge werden nach analoger Anwendung von § 3 Abs. 1 bis 4 auf die übrigen Mitglieder verteilt.



## Individueller Beitrag für außerordentliche Mitglieder<sup>4)</sup>

750.000.000 EUR	50 % des individuellen Bilanzparameters gem. § 2 Abs. 4 lit. a) des aoM
÷ 17.700.000.000 EUR	Summe Bilanzparameter aller Regelbeitragszahler abzüglich Bilanzparameter gekappter Mitglieder nach § 3 Abs. 2
= 4,24 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil des aoM nach § 3 Abs. 3

4,24 %	Bilanzparameterabhängiger Anteil des aoM nach § 3 Abs. 3
* 334.819 EUR	Übersteigender Betrag nach § 3 Abs. 1
= 14.196 EUR	Kappungsbeitrag des aoM nach § 3 Abs. 3

14.196 EUR	Kappungsbeitrag des aoM nach § 3 Abs. 3
+ 264.452 EUR	Regelbeitrag gem. § 2
= 278.648 EUR	Individueller Beitrag <sup>4)</sup> nach § 3 Abs. 4

<sup>4)</sup> aoM mit einem Bilanzparameter von 1.500.000.000 EUR, der nach § 2 Abs. 4 lit. a) zu 50 % in die Berechnung einfließt; Umverteilung auf Einzelmitglied erfolgt gem. § 3 Abs. 5 nur bis zur Beitragsobergrenze gem. § 3 Abs. 1; ggf. darüber hinausgehende Beträge werden nach analoger Anwendung von § 3 Abs. 1 bis 4 auf die übrigen Mitglieder verteilt.



## ANLAGE „SONDERFÄLLE“

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2002, geändert in (e) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 und Ergänzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2004, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. August 2023:

**a) Keine Bilanz zum 31.12. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres**

Bei Neuzugang eines Mitgliedes, bei dem keine Bilanz per 31.12. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahrs (Basisjahr) vorhanden ist (z. B. bei Neugründungen), dient die Eröffnungsbilanz als Berechnungsgrundlage.

**b) Abweichendes Geschäftsjahr**

Liegt ein abweichendes Geschäftsjahr vor, wird der letzte Bilanzabschluss des zu Grunde zulegenden Geschäftsjahrs (Basisjahr) als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dieser darf nicht älter als 18 Monate sein, bezogen auf den 1.1. des Geschäftsjahres der Beitragsumlage. Liegt der letzte Bilanzabschluss vor dem 30.06. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahrs, ist demnach der Bilanzabschluss des Folgejahres für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

**c) Organisatorisch selbständige, rechtlich unselbständige Einheiten von Mitgliedsinstituten**

Einige Mitgliedsinstitute führen organisatorisch selbständige, rechtlich jedoch unselbständige Einheiten. Für diese Einheiten – sofern es sich nicht um assoziierte Mitglieder handelt – wird nur ein Sockelbeitrag für das bilanzierende Gesamtinstitut berechnet und nimmt dieses an der Aufteilung des Restbetrags gemäß § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung auf der Grundlage der Gesamtbilanzzahlen teil.

Wird eine rechtlich unselbständige Einheit unterjährig, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, ausgegründet und damit eigenständiges Mitglied mit Stimmrecht beim VÖB, wird für das neue eigenständige Mitgliedsinstitut nur der Sockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig, da die Bilanzzahlen des ursprünglichen Gesamtinstituts bei der Beitragserhebung zu Grunde gelegt wurden.

Das bestehende Mitgliedsinstitut (ursprüngliches Gesamtinstitut) erhält keine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Ausgründung zeitlich rückwirkend erfolgt.



Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die separaten Bilanzzahlen (ggf. Eröffnungs-/Aufspaltungsbilanz) für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Geschäftsjahr (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung entsprechen.

Hat die rechtlich unselbständige Einheit bereits eigenständig bilanziert, werden die Einzelbilanzen des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahrs (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung für die Berechnung herangezogen.

#### d) Aufspaltungen/Abspaltungen nach Beitragserhebung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung sind die Verhältnisse des Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung maßgeblich. Rechtliche Veränderungen des Mitgliedsinstituts werden nur berücksichtigt, sofern diese bei der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr bekannt waren und bei der Berechnung berücksichtigt werden konnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Mitgliedsinstitute unterjährig, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, auf-/abspalten und rechtlich selbständige Institute/Töchter entstehen, die nicht gleichzeitig Mitglied beim VÖB werden.

Wird das abgespaltene Institut/die abgespaltene Tochter noch im laufenden Geschäftsjahr separates ordentliches oder außerordentliches Mitglied beim VÖB, wird für das neue Mitgliedsinstitut nur der Sockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig, sofern die Bilanzzahlen des ursprünglichen Gesamtinstituts bei der Beitragserhebung zu Grunde gelegt wurden. Die Höhe des Sockelbeitrags ist dabei vom Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Mitgliedsaufnahme abhängig.

In beiden vorgenannten Fällen erhält das bestehende Mitgliedsinstitut keine Beitragsmäßigung bzw. Beitragsrückerstattung (gilt auch für den Sockelbeitrag) für das laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Auf-/Abspaltung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die separaten Bilanzzahlen (Eröffnungs-/Aufspaltungsbilanz) für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Geschäftsjahr (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung entsprechen.



#### e) Fusionen/Verschmelzungen nach Beitragserhebung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung sind die Verhältnisse des Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung maßgeblich. Rechtliche Veränderungen des Mitgliedsinstituts werden nur berücksichtigt, sofern diese bei der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr bekannt waren und bei der Berechnung berücksichtigt werden konnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsinstitute unterjährig, nach der Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, mit anderen Instituten fusionieren/verschmelzen. Sind die fusionierenden/verschmelzenden Institute bereits Mitglieder des VÖB, erfolgt in diesen Fällen keine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsrückerstattung (gilt auch für den Sockelbeitrag) für das laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Fusion/Verschmelzung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Im Gegenzug werden bei bestehenden Mitgliedsinstituten keine Beitragsnachberechnungen für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen, wenn sich durch die Fusion/Verschmelzung mit einem Institut, welches noch nicht Mitglied beim VÖB ist, die Bilanzsumme erhöht, auch wenn die Fusion/Verschmelzung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die Fusions-/Verschmelzungsbilanz für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Basisjahr gemäß Beitragsordnung entspricht.

#### f) kein Bilanzabschluss auf der Basis der neuen rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung

Erst wenn eine Neustrukturierung in Kraft getreten ist, können die aktuellen Rechtsverhältnisse bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Liegen bei der Beitragsberechnung die endgültigen Bilanzzahlen auf der Basis der neuen Rechtsverhältnisse noch nicht vor, werden die vorläufigen Bilanzzahlen, die die neuen rechtlichen Verhältnisse berücksichtigen, der Berechnung zu Grunde gelegt. In diesen Fällen ist das Mitgliedsinstitut/sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, die endgültigen Bilanzzahlen unverzüglich beim VÖB nachzureichen.



Auf der Basis der endgültigen Bilanzzahlen wird durch den VÖB eine aktuelle Beitragsberechnung für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsinstitute durchgeführt. Ergibt sich, unter Berücksichtigung der endgültigen Bilanzzahlen, bei einem Mitgliedsinstitut eine prozentuale Abweichung von +/- 10 % (mindestens 10.000,00 EUR), werden alle Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der aktuellen Berechnung korrigiert.

Liegen der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr mehrere vorläufige Bilanzzahlen von Mitgliedsinstituten zu Grunde, erfolgt die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erst nach Vorlage aller endgültigen Bilanzzahlen.

Können die endgültigen Bilanzzahlen mangels Testierung nachweislich nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nachgereicht werden, erfolgt die Neuberechnung im darauf folgenden Geschäftsjahr.

Bei Fusionen/Verschmelzungen besteht alternativ die Möglichkeit, die Einzelbilanzen des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahrs der Institute additiv für die Beitragsberechnung heranzuziehen. In diesen Fällen ist die nachträgliche Vorlage der Fusions-/ Verschmelzungsbilanz für das laufende Geschäftsjahr nicht erforderlich.

#### **g) Unterjährige Erhöhung des Mitgliederbestandes**

Bei einer unterjährigen Erhöhung des Mitgliederbestandes, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, wird für das neue Mitgliedsinstitut eine separate Beitragsberechnung auf der Grundlage der neuen Mitgliederzahl vorgenommen.

Damit verbundene zusätzliche Beitragseinnahmen werden nicht mit den bereits angeforderten Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

Berlin, 1. August 2023







## Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Postfach 11 02 72  
10832 Berlin

Tel.: (030) 81 92 - 0  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Realisierung: VÖB-Service GmbH, Janet Eicher, Bonn

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf

Foto: Shutterstock, vs148





Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB  
Postfach 11 02 72  
10832 Berlin  
Tel.: (030) 81 92 - 0  
Fax: (030) 81 92 - 222  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)